



Statuten

Interprofessionelle Arbeitsgemeinschaft eHealth (IPAG eHealth)

1. IPAG eHealth, Bern

- 1.1. Unter dem Namen «Interprofessionelle Arbeitsgemeinschaft eHealth» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

2. Ziel und Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt, im Kontext der Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung, die Effizienz der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu Gunsten der Patientinnen und Patienten durch Konsensbildung und durch die Erarbeitung von konkreten Konzepten und Lösungsvorschlägen zu fördern, unter anderem
- die Harmonisierung der Vorgaben für Aufbau und Struktur der Inhalte der interprofessionell auszutauschenden patientenbezogenen Informationen;
 - die Förderung eines effektiven und sicheren interprofessionellen Informationsaustausches zwischen Gesundheitsfachpersonen im Rahmen des elektronischen Patientendossiers (EPD) gemäss EPDG und ausserhalb des EPD;
 - die Vertretung der Interessen der in der IPAG vertretenen Berufe im Rahmen des Vereinszwecks;
 - die Suche nach Synergien im eHealth-Bereich, damit IT-Lösungen gefördert werden, die hochqualitativ und nachhaltig sowie für alle Mitglieder kosteneffizient sind;
 - die Vertretung und Veröffentlichung der interprofessionell beschlossenen Positionen gegenüber Behörden, Öffentlichkeit, IT-Industrie und deren Verbände sowie weiteren Anspruchsgruppen im Gesundheitswesen;
 - die Förderung von interprofessionellen Erfahrungsaustauschen;
 - die Förderung der interprofessionellen Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitgliederberufe.

3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
 - Subventionen und Förderbeiträge
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art unter Wahrung der Unabhängigkeit der IPAG.
- 3.2. Die Mitgliederbeiträge werden gemäss Anhang 1 aufgeteilt und deren Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können nationale Verbände der Medizinal- und Gesundheitsberufe werden, deren Mitglieder als Leistungserbringer nach KVG anerkannt sind und die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2. Mitglieder mit Stimmrecht sind juristische Personen nach Ziffer 4.1.
- 4.3. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beauftragt die Mitgliederversammlung, über die Aufnahme zu entscheiden. Der Entscheid kann per Korrespondenzweg durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann dem Gesuchsteller mit oder ohne Begründung mitgeteilt werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- 6.1. Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 6.2. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag für das Jahr des Ausschlusses bleibt Eigentum des Vereins.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann per Korrespondenzweg entscheiden unter Einhaltung von Art. 8.6.
- 6.4. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt auf Einladung des Vorstands, in der Regel im ersten Semester.
- 8.2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 8.3. Jedes Mitglied wird durch eine vom Mitglied bestimmte Person vertreten, die das Stimmrecht ausübt.
- 8.4. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8.5. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
 - Genehmigung eines Organisationsreglements
- 8.7. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Ausnahme sind Ausschlussverfahren, welche eine dreiviertel Mehrheit der Stimmberechtigten benötigen und die Auflösung des Vereins, siehe Art. 13.
- 8.8. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Im Vorstand sind mindestens drei unterschiedliche Mitglieder vertreten.
- 9.2. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- 9.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte unter Einhaltung des vorhandenen Budgets und vertritt den Verein nach aussen.
- 9.4. Er erlässt Reglemente.
- 9.5. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Fachexperten sowie Vertreter von anderen Institutionen oder Verbänden beiziehen.
- 9.6. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- 9.7. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 9.8. Im Vorstand müssen mindestens folgende Funktionen vertreten sein:
 - Präsidium oder Co-Präsidium
 - Vizepräsidium, falls kein Co-Präsidium
 - Kassierin oder Kassier
- 9.9. Eine Kumulation dieser drei Ämter ist nicht möglich.
- 9.10. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums selber. Die Amtszeit des Präsidiums ist beschränkt auf 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren wieder möglich. Das Präsidium wird im Turnus vergeben.
- 9.11. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.12. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 9.13. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen muss.
- 10.2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 10.3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

- 11.1. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

- 12.1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens 2/3 der Mitglieder anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder per Postweg beschlossen werden.
- 13.2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung

des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern oder an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

14.1. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. November 2021 angenommen und treten mit dem folgenden Datum in Kraft.

Bern, 3. November 2021